

Kloten, 12. Juli 2010

KR-Nr. 220/2010

ANFRAGE von Priska Seiler Graf (SP, Kloten) und Corinne Thomet-Bürki (CVP, Kloten)

betreffend Passive Schallschutzmassnahmen bei Fluglärm

Gemäss Bundesgerichtsurteil vom 8. Juni 2010 wurde der Stichtag für die Vorhersehbarkeit der Lärmimmissionen bezüglich Ostanflüge aufs Jahr 1961 festgesetzt. Es ist anzunehmen, dass dieser Entscheid auch für die Südanflüge gelten wird.

In der Urteilsbegründung steht zudem sehr deutlich, dass betroffene Anwohnerinnen und Anwohner zumindest durch bauliche Massnahmen von schädlichem Fluglärm abgeschirmt werden sollen. Der Lärm solle in erster Linie an der Quelle bekämpft werden. Falls dies nicht möglich sei, müssten passive Schallschutzmassnahmen angeordnet werden. Diese gelten für sämtliche Liegenschaften in Gebieten über dem Immissionsgrenzwert sowie auch für diejenigen in «besonders gelagerten Konstellationen» (zB. mit Anflügen in den Tagesrandstunden).

Unter passive Schallschutzmassnahmen fallen nicht nur Lärmschutzfenster, sondern auch Dachisolationem, Komfortlüftungen etc. Der Airport Zurich Noise Fund (AZNF) ist genügend alimentiert, sodass unverzüglich mit der Realisierung von wirkungsvollen Schallschutzmassnahmen begonnen werden kann.

Daher stellen sich folgende Fragen:

1. Wie gedenkt der Regierungsrat in seiner Funktion als Verwaltungsrat der Flughafen Zürich AG darauf hinzuwirken, dass wirkungsvolle passive Schallschutzmassnahmen unverzüglich für alle Anwohnerinnen und Anwohner in Gebieten über dem Immissionsgrenzwert realisiert werden?
2. Es ist nach dieser Bundesgerichtsentscheid anzunehmen, dass weit weniger Lärmenschädigungen aus dem AZNF beglichen werden müssen als bisher angenommen. Der Zusatzvertrag zwischen dem Kanton Zürich und der Flughafen Zürich AG betreffend Vorfinanzierung Lärmenschädigungen, der im August 2008 in Kraft getreten ist, macht unter diesen Umständen keinen Sinn mehr. Gedenkt der Regierungsrat, diese Vereinbarung zu kündigen?

Priska Seiler Graf
Corinne Thomet-Bürki

220/2010